



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

Städte- und Gemeindebund NRW - Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf

Herrn  
Volkmar Klein, MdL  
Vorsitzender des Haushalts- und  
Finanzausschusses des Landtages NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211-4587-1  
Telefax 0211-4587-211  
e-mail: info@nwstgb.de  
pers. e-mail: HansGerd.vonLennep@nwstgb.de  
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I 027-00-1 v/l/lu  
Ansprechpartner: Beigeordneter von Lennep  
Durchwahl 0211-4587-223

29. Januar 2003

**Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Entl-KommG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3177**

Sehr geehrter Herr Klein,

recht herzlichen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und der uns eingeräumten Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf ist im Vorfeld bereits intensiv mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert worden. Die Anregungen der kommunalen Spitzenverbände sind zum Teil übernommen worden. Die Art. 1 bis 5 und 8 des Gesetzentwurfes werden von uns begrüßt.

Problematisch sind aus unserer Ansicht nach wie nachstehende Punkte:

***Änderung des Schulfinanzgesetzes***

Die Regelung führt nicht zu einer nennenswerten Entlastung unserer Mitgliedskommunen. Die Erhöhung des Eigenanteils kommt nur dort zum Tragen, wo die Schülerzeitfahrkarte neben der Schulfahrt zur sonstigen Benutzung von Angeboten des ÖPNV berechtigt, wie dies insbesondere beim Schülerticket der Fall ist. In unserem Mitgliedsbereich ist das Schülerticket vor allem im ländlichen Raum nicht eingeführt worden, weil dies zumeist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht machbar ist. Im übrigen sind die Verträge zur Einführung des Schülertickets zwischen Verkehrsunternehmen und Schulträger in der Regel so gestaltet, daß der Eigenanteil vom Verkehrsunternehmen entweder direkt einbezogen oder vom Schulträger vereinnahmt und dann dem Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt wird. Die beabsichtigte Regelung wird daher regelmäßig die Verkehrsunternehmen entlasten, nicht jedoch die Schulträger. Etwas anderes würde sich nur dann ergeben, wenn unabhängig von einem etwaigen Mehrnutzen der Eigenanteil erhoben werden kann.

### **Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes und der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz**

Die Anhebung des Durchschnittsbetrages um 33 % erscheint zunächst nachvollziehbar, weil diese Beträge seit dem Jahr 1989 nicht mehr an die tatsächliche Kostenentwicklung bei den Lernmitteln angepaßt worden sind. Da die Anhebung des Durchschnittsbetrages zu einer erheblichen Kostensteigerung führen wird, ist es angesichts der dramatischen Finanzsituation der Städte und Gemeinden aus NRW unumgänglich, diese Kostensteigerung zu kompensieren. Insoweit ist es sinnvoll und geboten, den Elternanteil von bislang 33 auf 49 % anzuheben.

Die Anhebung des Durchschnittsbetrages um 33 % und die gleichzeitige Anhebung des Elternanteils von 33 auf 49 % führt jedoch nicht zu einer Entlastung der Kommunen. Uns liegen zahlreiche Berechnungen der Mitgliedskommunen vor, die übereinstimmend ergeben haben, daß die beabsichtigte Regelung zwar nicht zu einer erheblichen, aber doch zu einer spürbaren zusätzlichen Belastung der kommunalen Haushalte führen wird. Die Schulträger werden etwa 2 % mehr für Lernmittel ausgeben müssen als bei der derzeitigen Rechtslage. Daher ist festzustellen, daß die vorgeschlagene Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes nicht der eigentlichen Zielsetzung des Entlastungsgesetzes Rechnung trägt. Dies wäre lediglich dann der Fall, wenn die Anhebung des Durchschnittsbetrages moderater ausfallen würde (maximal 30 %).

Noch weniger akzeptabel ist es, daß nach Artikel 13 Abs. 2 die Anhebung des Elternanteils auf 49 % mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft tritt, mit der Folge, daß ab diesem Zeitpunkt wieder die Drittelregelung zugunsten der Eltern gilt, während die Anhebung des Durchschnittsbetrages um 33 % weiterhin bestehen bleiben soll. Dies hätte zur Folge, daß mit dem Entlastungsgesetz eine erhebliche kommunale Belastung ab 1. August 2008 geregelt wird. Auch dies widerspricht eindeutig der erklärten Zielsetzung des Gesetzgebers. Daher fordern wir mit Nachdruck, daß Artikel 13 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes gestrichen wird und die Änderung der Eigenanteilsquote unmittelbar in § 3 Lernmittelfreiheitsgesetz Eingang findet. Ein gesonderter § 5 wird damit entbehrlich.

Die Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes sieht unter § 5 Abs. 1 Ziffer 1 vor, daß der Eigenanteil abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes 49 % des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten „darf“. Diese Regelung hat in der Praxis bereits zu Irritationen geführt, weil hiermit der Anschein erweckt wird, daß die Kommunen die Möglichkeit haben, in einer Satzung einen geringeren Eigenanteil als 49 % festzusetzen. Eine solche Betrachtungsweise wäre jedoch mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz vom 24. März 1982 nicht vereinbar. Danach ist der Eigenanteil für jedes Schuljahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen. Wir bitten Sie daher, von der „Darf-Regelung“ Abstand zu nehmen und den Elternanteil ohne den Anschein eines Ermessens des Schulträgers auf 49 % festzusetzen.

§ 5 Abs. 2 der Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes enthält eine Härteklause, wonach der Eigenanteil im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise entfallen soll, soweit die Beschaffung für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zum Einkommen unter Berücksichtigung besonderer Umstände zu einer sozialen Unverträglichkeit führt. Der Schulträger regelt das Nähere durch Satzung. Diese Härteklause ist ebenfalls mit Nachdruck abzulehnen. Sie konterkariert die eigentliche Intention des Entlastungsgesetzes, den administrativen Aufwand zu reduzieren. Zwar ist die Härteklause im Vergleich zur Sozialstaffelung, welche der Referentenentwurf zum Entlastungsgesetz noch vorsah, das „geringere Übel“, jedoch hat auch diese Klause einen enormen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Nicht nachvollziehbar sind insbesondere die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, in der die „besonderen Umstände“ i.S.d. § 5 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetzes näher erläutert

werden. Danach sind neben dem Einkommen insbesondere eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder, erhöhte Unterhaltskosten bei Krankheit oder Behinderung eines Kindes, längerfristige Erkrankung oder Arbeitslosigkeit der Eltern oder noch unregelte Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen. Auch eine nur zeitweise bestehende besondere Belastungssituation ist nach der Begründung zu berücksichtigen. Gerade diese Ausführungen haben bei unseren Mitgliedskommunen zu großen Irritationen geführt, weil mit dem vorhandenen Personal der Verwaltungsaufwand nicht bewältigt werden kann.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, daß bspw. die Eltern eines Kindes in der Grundschule zusätzlich mit ca. 75 Cent pro Monat belastet werden. Für diesen geringen Betrag dem Schulträger eine antragsgebundene Härtefallprüfung aufzubürden, in der in einem mitunter langwierigen Prozeß die Einkommensverhältnisse der Eltern geprüft werden müssen, erscheint unangemessen und ist auch unter ökonomischen Gesichtspunkten weder nachvollziehbar noch vertretbar. Wir erwarten daher, daß die Härteklausele aus dem Gesetzesentwurf gestrichen wird. Lediglich hilfsweise käme in Betracht, die „Soll-Regelung“ der Härteklausele durch eine „Kann-Regelung“ zu ersetzen.

Soweit das Land diesem Vorschlag nicht nachkommt, wäre Art. 9 (Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes) § 5 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

Nach dem zweiten Satz müßte folgende Regelung aufgenommen werden:

*„Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Schulträger berechtigt, ausschließlich auf von den Antragstellenden vorzulegende Bescheide zurückzugreifen.“*

Hiermit wäre zumindest sichergestellt, daß der nach wie vor abzulehnende zusätzliche Verwaltungsaufwand auf ein noch erträgliches Maß reduziert wird. Die hierbei in Frage kommenden Bescheide sind unserer Ansicht nach Bescheide im Rahmen der Sozialhilfe, des Wohngeldes, der Arbeitslosenhilfe sowie der Grundsicherung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Hans-Gerd von Lennep